

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald
Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg
Band: 9 (1996)

Artikel: Als es in Gams noch Bannwarte gab
Autor: Dürr-Kaiser, Emma
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-893155>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Als es in Gams noch Bannwarte gab

Emma Dürr-Kaiser, Gams

Hüten, hüten, oh, wie schön,
Wenn die Geisslein springen
Und die Glöcklein klingen,
Wenn die Peitschen knallen
und die Äpfel fallen.

So stand es seinerzeit in unserem Erstklass-Lesebüchlein, das Alfred Stärkle aus St.Gallen farbig bebildert hatte. Doch so idyllisch wie dort beschrieben war früher das Hirtenamt nun auch wieder nicht. Wohl schätzten wir Kinder die Arbeit im Freien, wenn die Sonne schien und der Himmel lachte. Aber die Tiere mussten eben auch dann auf die Weide getrieben und betreut werden, wenn es im Frühling noch oder im Herbst bereits wieder kalt und unlustig war. Zudem waren die Gemeindeteile nur je etwa tausend Quadratmeter gross und deshalb die hungrigen Mäuler unserer Schafe, die wir darauf zu hüten hatten, immer wieder an der Grenze des Erlaubten. Unser Vater versuchte es zwar so einzurichten, dass die «Vieredääl» aller Familienmitglieder unmittelbar beieinanderlagen; das zu beweidende Grundstück also grösser wurde und man nicht immer umherrennen und die ausscherenden Tiere zurückholen musste. Die drei schneeweissen Appenzeller Geissen, die wir auch noch mitzunehmen hatten, waren ganz besonders schwierig zu beaufsichtigen. Sie rochen den Kohl und die Rüben, die auf dem Genossenteil des Nachbarn wuchsen, schon von weitem und wollten nicht begreifen, dass diese Leckerbissen nicht für sie gepflanzt worden waren. Ein unbewachter Augenblick – und schon setzten sie über den Graben, um sich an ihnen gütlich zu tun. Mit besonderer Vorliebe machten sie sich auch an die Rinde der jungen Obstbäume, die oben an den Schildstrassen standen. Wenn die Rinde eines Stammes kreisrund abgeschält war, starb der Baum ab, er brachte keine Früchte mehr und musste ersetzt und bezahlt werden. Derartige Vorfälle waren für uns Kinder besonders schlimm. Wir wurden vom

«Baafert» (Bannwart) tüchtig angeschimpft und zu Hause verklagt. Es gab mitunter sogar Schläge für unsere Unachtsamkeit, oder wir mussten ohne Nacht ins Bett. Da verflog dann die Liebe zu unseren schönen Ziegen, auf die wir sonst mächtig stolz waren, besonders wenn sie bei der Alpfahrt zuvorderst mit den blumengeschmückten Kühen im Dörfli einzogen.

Der «Baafert»

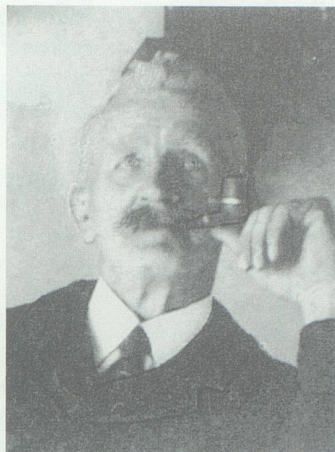
Der «Baafert» floss uns allen einen Heidenrespekt ein. Er war eine vom Ortsverwaltungs- und Gemeinderat gewählte Aufsichtsperson. Vor ihm war man nie sicher; er war eine Art wandelndes Protokoll und wusste über das ganze dem Dorf und dem Dörfli vorgelagerte Gemeindgut Bescheid. Auf seinem alten Militärvelo kurvte er übers Maad, das Madsell, das Aussen-, Gasenzen-, Felsbach- und Mittelriet, das Schamsel, das Schopfriet, das Karmad und das Rufers. Wenn man die Tiere nicht auf dem rechten Fleck hatte, gab es ein Donnerwetter. Er tauchte, so schien es uns, beim ersten, zweiten und dritten Bränneli und beim Pilgerbrunnen jeweils gleichzeitig und immer gerade dann auf, wenn wir Kinder uns vergessen hatten und an den Vierenteilgräben Schnecken sammelten, den reifen Erdbeeren nachgingen oder einen besonders grossgewachsenen Kürbis bewunderten, der über die Böschung hinunterhing. Die Hüter waren ja nie allein. Man traf sich mit den Kindern anderer Genossengutsbesitzer und versuchte, sich mit allerlei Einfällen die Zeit zu vertreiben. Im Frühling steckte man Mausefallen oder lockte mit starken Grashalmen die zirpenden Grillen aus ihren Erdlöchern, um die Mechanik, die sie zum Musizieren einsetzten, beobachten zu können. Im Herbst machte man Feuer und briet darauf die ausgegrabenen neuen Erdäpfel. Die Buben versuchten, auf einem Schafbock zu reiten, und wir Mädchen sahen dem turbulenten Treiben belustigt zu, bis Bub und Bock im Drainagegraben landeten. Ich sel-

ber hätte beim Hüten allzuerne gelesen. Weil meine Eltern dies wussten, wurden jeweils noch vor dem Aufbruch vorsorglich alle meine Taschen nach Gedrucktem durchsucht und zu meinem Verdrusse geleert. Ich könne nicht meine Nase zwischen Buchseiten stecken und gleichzeitig auf die Habe achten. Das stimmte zwar, aber es liess sich ohne weiteres eine Handvoll Salz austreuen, dann frassen die Ziegen für eine Weile alle schön auf dem gleichen Fleck, und ich hatte Zeit zum Lesen. – Es gab Ortsgenossen, die das Herbstgras von angepflocktem Grossvieh abweiden liessen. Da mussten alle drei bis vier Stunden die Haften nachgelassen werden, damit die Galtlinge im dadurch vergrösserten Kreis neue Nahrung finden konnten. Diese Art der Beweidung war verpönt, weil der Wassen ausgemergelt und besonders bei Regenwetter schwarzgetreten wurde. Heute würden die Tierschützer gegen eine solche Haltung gewiss protestieren. Weiter gab es Schaf- und Ziegenbauern, die ihre Tiere einpferchten und das ganze Gehege von Zeit zu Zeit auf frischen Boden verschoben. All dies war in früherer Zeit verboten, und der Bannwart hatte alle Zuwiderhandlungen beim Ortsverwaltungsrat anzuzeigen.

Pflichten des Bannwarts

Das Pflichtenheft des Bannwarts ist im Ortsverwaltungsprotokoll festgehalten. Im Jahre 1853 lautete es:

«1. Die Bannwarte, zwei an der Zahl, halten Aufsicht über Waldungen, Äcker, Wiesen, Alpen, wie überhaupt über den ganzen Gemeindebezirk. Sie sollen jede Art Frevel, Diebstahl und Veruntreuung an Holz, Wieswachs und Früchten – ja namentlich an Obstgut ins Auge fassen und dem Amte über Diebstahl, wahrgenommene Veruntreuungen, Kenntnis geben. Die Aufsicht über das Holz erstreckt sich auch auf die Weidzäune und jene Gebäulichkeiten, die erwiesenermassen auf Holzschlag berechtigt sind. Auch die Gebäu-



Einige der letzten Bannwarte von Gams. Von links: Gottlieb Dürr jun. und sen., «s Muusers», Winkel; Beat Lenherr, «s Beggs», Winkel; Hans Kaiser, «s Schmidlis», Unterfelsbach. Bilder bei Afra Dürr, Beat Lenherr und Maria Kaiser, Gams.

lichkeiten der Alpen sind zu beaufsichtigen und Frevler jeder Art anzuzeigen.

2. Frevler jeder Art sind nach forstpolizeilicher Vorschrift zu behandeln.

3. Wird herumreisende oder solche Habe getroffen, die entweder dem Rietreglemente zuwider, ungebunden auf den Gemeindeteilen weidet oder sogar auf fremdem Eigentume sich befindet oder in Bannwäldern oder Alpen unberechtigt läuft usw., so haben die Bannwarte laut den Gesetzen über Grenzverhältnisse und das Forstwesen die diesfällige Anzeige beim Gemeindeamte oder beim Präsidio des Verwaltungsrates zu machen. Sollte es aber eine solche Habe betreffen, deren Eigentümer die Busse nicht zu bezahlen im Stande sind, so ist diese Habe dem Gemeinderate zuzuführen.

4. Jeder Bannwart ist verpflichtet, wöchentlich wenigstens dreimal wechselweise die Waldung zu untersuchen. Gleichzeitig oder zu anderer Zeit aber auch die Privatgüter zu beaufsichtigen. Monatlich einmal muss einer der Bannwarte die Waldung beim Desel und auch den Gulmen untersuchen.

5. Hinsichtlich der Zeit dieser Streiftouren wird bedungen, dass diese morgens früh, untertags, oder des Abends stattfinden sollen, damit niemand sicher ist, zu gewissen Zeiten nicht betroffen zu werden. Bei Abwesenheit des einen Bannwartes muss der andere die doppelte Zeit streifen.

6. Wenn Holzganten stattfinden, so hat ein Bannwart das abgehende Holz zu zeigen, währenddem der andere unterdessen fleissig führt im anderen Wald.

7. Die Anstellungszeit ist ein halbes Jahr. Dann wird von beiden Räten der Gemeinde eine Bestätigung auf das folgende

Halbjahr ausgesprochen, ohne dass eine neue Besetzung angekündigt wird. Würde aber der Angestellte während dieser Zeit seine Pflichten nachlässig erfüllen, so wird ihm die Entlassung gegeben. Letzteres könnte auch während der ersten halbjährigen Zeitfrist der Fall sein, wenn der Behörde bekannt würde, dass sich der Bannwart partheische Behandlung, Unfleiss oder Untreue zu Schulden kommen liesse. Dannzumal würde die Behörde auch einen Abzug machen am entsprechenden Gehalte.

8. Für die Erfüllung obiger Bedinge werden zwei Bannwarte gewählt. Jeder derselben hat halbjährlich 55.– Franken Löhnung zu ziehen, und zwar bezahlt die Polizeikasse die Hälfte und die andere Hälfte die Ortsverwaltungskassa.

9. Im Falle nach Ablauf des ersten Halbjahres die obigen Behörden diese Instruktion zu ändern gedenken, so ist dieses ausbedungen. Aus den Aspiranten wurden gewählt: a) Jos. Hardegger, Weibel, b) Lenherr Johann, Donismichelis.

Sie sind vom Bezirksamte Werdenberg zu beeidigen. Der Bannwart hat ein Tagebuch über seine Streiftouren zu führen und alljährlich dem Bezirksförster Sargans-Werdenberg zuzustellen.»

Ergänzungen von 1856 und 1857

«Art. 11. Bei ganz wohlbefriedigender Dienstleistung der Bannwarte wird eine jährliche Prämie von zwanzig Franken ausgeworfen, die dann nach dem jeweiligen Ermessen des Gemeinde- und Verwaltungsrates zu gleichen oder ungleichen Teilen entweder beiden oder aber nur einzig dem des Dienstes Beflisseneren Bannwartes zuteilt werden kann.» – «Nach einer

neuen Bussenverfügung erhält der Bannwart zusätzlich pro Frevler 50 Rappen Anzeigerlohn aus der Verwaltungskasse.»

Diese letztere Bestimmung mochte einen der damaligen Bannwarte wohl zu übereifrigem Handeln getrieben haben. Wie später nachzulesen ist, hat er zwei ehrsame und wohlgeachtete Ortsbürger bei der Gemeindeverwaltung des Holzfrevels angezeigt, obwohl die fraglichen Stämme vom Bannwart selber mit dem Waldhammerschlag an die betroffenen Gebrüder Dürr zur Nutzung gezeichnet und vergantet worden waren. Dafür hatte er sich bei den zu Unrecht Angeklagten zu entschuldigen und diese Unwahrheiten überall dort, wo er sie verbreitet hatte, wieder öffentlich zurückzunehmen. Vom Ortsverwaltungsrat wurde ihm zusätzlich angedroht, bei einem nochmaligen derartigen Vergehen würde er seines Amtes enthoben.

Bussenfälle aus dem Protokoll von 1859

«Büssung des Marx Dürr wegen 80 Stk. Schafen am 18. V. unberechtigt zur Weide getrieben. Er erschien schon auf zweimalige Zitation nicht vor dem Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat hat ihn deshalb auf hartnäckiges Nichterscheinen und seines unberechtigten Auftriebes von Schafen in die Alpen lt. Reglementsbestimmungen mit einer Busse von 8.– Fr. samt betreffenden Weibelgebühren belegt. Die Busse fällt in die Alpenkasse der Alp Abendweid.»

«Büssen von Hardegger Marx, Brudermähl, eingeklagt 180 Stk. Schafe auf der Kuhweid unberechtigt laut bannwärtlicher Anzeige im Mai betroffen worden. Derselbe soll zudem ca. 30 Stk. ungezeichnete



Ein Hüterbub beim Pilgerbrunnen in Gams. Bild bei Christian Hardegger, Gams.

Schafe auf den Waldtratt getrieben haben. Hardegger erschien auf mehrfache Zitation nicht vor dem Verwaltungsrat. Er wurde mit einer Busse von 18.– Fr. samt betreffenden Weibelgebühren belegt. Die Busse fällt in die Alpenkasse.»

«Hardegger Johann Anton, Kochmichels, Gasenzen, ist eingeklagt von Bannwart G. A. Scherrer fünf Ziegen im Stofel der Alp Abendweid am 23. Mai unberechtigt zur Weide getrieben zu haben. Er erschien ebenfalls nach mehrfacher Zitation nicht vor dem Verwaltungsrat. Daher hat der Verwaltungsrat denselben auf sein hartnäckiges Nichterscheinen und seines unberechtigten Auftriebes mit einer Busse von 50 Rp. in die Alpenkasse belegt.»

«Die Witwe Lenherr-Grünenfelder, Rosengarten, eingeklagt vom Bannwart G. A. Scherrer in der Alp Abendweid unterm 23. Mai mit 10 Ziegen und laut Klage des Bannwarts Hardegger am 20. Mai mit 10 Ziegen und zehn Schafen betroffen worden zu sein und so alle Tage und zwar auf viele Ermahnungen ungeachtet gleichwohl aufgetrieben, wird vorgeschieden. Verantwortung: Sie wisse es nicht, indem sie die Behirtung dem Knaben übergeben gehabt habe. Der Verwaltungsrat hat in Erwägung, dass mehrfach unberechtigt

Auftriebe von Ziegen und Schafen stattgefunden habe, in milder Auffassung des Straffalls hinsichtlich ihrer Dürftigkeit beschlossen, sie mit einer Busse von fünf Franken und Abstattung der Weibelgebühren zu belegen.»

Rechte und Pflichten der Ortsbürger

Nicht nur der Bannwart, auch die Ortsbürger hatten Pflichten gegenüber dem Genossengut. So mussten die Fluss- und Zuggräben zwischen den einzelnen Vierenteilen alljährlich ausgehoben und gereinigt werden, um ein Funktionieren der Drainagen zu gewährleisten. Die Ortsbürger waren in verschiedene Rhoden eingeteilt und hatten bei Bedarf zum Gemeinwerk anzutreten, wenn dies durch besondere Umstände wie Hochwasser der Simmi, des Fels-, Gasenzen- und Walchenbaches notwendig wurde. Die Verwüstungen dieser bei Unwetter reissenden Bergbäche waren oftmals verheerend. In der Gasenzler Kapelle hat der oberhalb der Häuser über die Ufer getretene Bach einst die Tür eingedrückt und eine Unmenge Geröll und Steine vor die Füße Mariens gelegt. Wir, die wir heute zwar die Perimeter zu bezahlen haben, aber auch den Nutzen und

Segen der enormen Wildbachverbauungen geniessen, können uns die Wassernot unserer geplagten Vorfahren kaum mehr vorstellen.

Um einen Vierenteil für ein Jahr zur Nutzung zugeteilt zu bekommen, mussten die betreffenden Bürger vom Gallentag (16. Oktober) bis über Neujahr in der Gemeinde wohnhaft und auch anwesend sein. Später wurden diejenigen, die einen Lehrvertrag vorweisen konnten, bis zum 20. Altersjahr von diesen Bestimmungen ausgenommen, damit sie ungehindert einen Beruf erlernen konnten. 1880 kamen 1334 Gemeindeteile zur Verlosung.

Losholzberechtigt war jeder Ortsbürger, der vor dem Gallentag des Nutzniessungsjahres geboren worden war. Das Holz oder einen entsprechenden Geldbetrag bekam der Haushaltsvorsteher nur, wenn er sich als solcher seiner Pflichten der Familie gegenüber bewusst war und diese auch erfüllte. Nach dem Gallentag aber durfte jedermann – auch als Hintersasse – die noch vorhandenen Feldfrüchte im ganzen Gemeindebann einsammeln. Ebenso war das Bettlauben und Leseholzsammeln seit 1857 auch den Nichtbürgern gestattet.

Mit verschiedenen Landzukaufen war unsere Ortsgemeinde bestrebt, den Bürgern zugunsten einer stetig wachsenden Zahl von Berechtigten angemessen zu sichern. Neues Land wurde durch Gräben und Wege eingefriedet und unterteilt. Dieses Vorrecht der Ortsbürger, festgehalten im ländlichen Amtsstubendeutsch der Riet-, Wald- und Alpreglemente, hielt und bewährte sich bis zur Gesamtmelioration im Jahre 1966. Die Parzellen wurden danach vergrössert und teilweise den ausiedelnden Bürgern zugeteilt. Bannwarte aber brauchte man nun nicht mehr.

Die einstmals fast ausschliesslich von der Landwirtschaft lebende, mehrheitlich aus Ortsbürgern bestehende Bevölkerung von Gams ist heute zur Minderheit geworden. Kinder, die in den Schulferien auf das Vieh aufpassen müssen, gibt es auch nicht mehr, längst hat der elektrische Zaun diese Aufgabe übernommen. – 1940 gingen wir mit unserem Sekundarlehrer August Eberle nach Haag, wo er uns anstatt einer Physikstunde im Klassenzimmer den elektrischen Viehhüteapparat der fortschrittlichen Familie Schöb, zum Bahnhof, erklärte. Die Kühe hatten das System bereits begriffen und vermieden es – im Gegensatz zu uns zweifelnden Schülern –, dem Draht zu nahe zu kommen.